

An die
Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
Altgasse 30
3423 Wördern

Datum: _____

BAUANSUCHEN

gem. § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014

„Erleichtertes Verfahren“

Name des(r) Bauherr(e)n _____

Straße _____

Ort _____

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen wird ersucht, mir (uns) als Bauherr gemäß §§ 18 Abs. 1a und 23 NÖ Bauordnung 2014 die baubehördliche Bewilligung zum (zur)

auf dem Grundstück in

Grundstück Nr. _____ Einlagezahl _____ Katastralgemeinde _____

zu erteilen.

(Die Zustimmung der Grundeigentümer (Mehrheit, nach Anteilen) liegt bei.)

Unterschrift(en):

Beilagen:

Maßstäbliche Darstellung (2-fach)

Baubeschreibung (2-fach)

Die Unterlagen müssen zur Beurteilung des Bauvorhabens ausreichend sein!

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1a – „Erleichtertes Verfahren“

Das Formular „Bauansuchen gemäß § 18 Abs. 1a“ benötigen Sie für, nach der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in § 18 Abs. 1a geregelte, „bewilligungspflichtige“ Bauvorhaben, wie zum Beispiel:

- Errichtung eines Gebäudes bis 10m² und 3m Höhe (Gartenhütte, Gerätehütte, - ab der 2. Hütte)
- Errichtung einer Einfriedung als bauliche Anlage
- Errichtung von gebäudeähnlichen baulichen Anlagen bis 50m² und 3m Höhe (Carport)

Um ein gemäß § 18 Abs. 1a „bewilligungspflichtiges Bauvorhaben mit erleichtertem Verfahren“ umzusetzen, brauchen Sie keine durch einen befugten Professionisten erstellten Einreichunterlagen, jedoch muss der Anzeige eine zur Beurteilung ausreichende, Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausführung beiliegen.

Das Formular „Bauansuchen gemäß § 18 Abs. 1a“ ist mit den erforderlichen Unterlagen am Bauamt der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern einzubringen; die Unterlagen werden durch die Baubehörde überprüft und mit einem gesonderten Bescheid baubehördlich bewilligt. Sollten weitere Unterlagen bzw. genauere Informationen zur Überprüfung des Bauvorhabens erforderlich sein, so werden Sie schriftlich verständigt. Ansonsten können Sie sofort nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bauvorhaben beginnen, bzw. es anschließend innerhalb von fünf Jahren fertigstellen.

Beim Erleichterten Bewilligungsverfahren haben Nachbarn keine Parteistellung; des Weiteren ist nach Fertigstellung keine Bauführerbescheinigung vorzulegen.